

Sitzung vom 25. Juni 1997

1350. Anfrage (Wiederbelebungsmaßnahmen an Fliessgewässern)

Kantonsrat Roland Brunner, Rheinau, hat am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am 22. August 1994 hat der Kantonsrat der Verlängerung des bereits 1989 bewilligten Rahmenkredites von 10 Millionen Franken für die Unterstützung von Wiederbelebungsmaßnahmen an Fliessgewässern bis zum 31. Dezember 2000 zugestimmt.

Im Rahmen der Budgetvorlagen 1995 und 1996 wurde nun aufgrund der prekären Finanzlage auf eine weitere Ausschöpfung des Rahmenkredites verzichtet.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Ergebnisse der bereits erfolgten Massnahmen zur Revitalisierung der Fliessgewässer im Kanton Zürich?
2. Mit der Annahme des neuen Gewässerschutzgesetzes am 17. Mai 1992 durch das Schweizervolk sowie der Inkraftsetzung der revidierten Bundesgesetze über den Wasserbau und über die Fischerei bestehen klare gesetzliche Grundlagen, die zur Durchführung der seit 1989 eingeleiteten Massnahmen verpflichten. Wie stellt sich der Regierungsrat vor diesem Hintergrund zur Problematik der 1995/96 erfolgten Budgetkürzungen, welche zum Erliegen der eingeleiteten Bemühungen geführt haben?
3. Teilt der Regierungsrat meine Auffassung, dass das gewonnene Know-how sowohl im zuständigen Amt für Gewässerschutz als auch bei den ausführenden privaten Unternehmungen durch einen allzu langen Investitionsstopp wieder verlorengehen würde?
4. Ist der Regierungsrat daher bereit, in den Budgets der Jahre 1998– 2000 jeweils einen minimalen Betrag für die Weiterführung der bereits eingeleiteten Revitalisierungsmassnahmen einzustellen?

Auf Antrag der Direktion für öffentliche Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roland Brunner, Rheinau, wird wie folgt beantwortet:

Der Kantonsrat am 22. August 1994 der Verlängerung des 1989 bewilligten Rahmenkredites in der Höhe von insgesamt 18 Mio. Franken für die Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen an Fliessgewässern zugestimmt. Davon waren 10 Mio. Fr. für die Unterstützung von Wiederbelebungsmaßnahmen von Gemeinden und Dritten bestimmt. Mit 8 Mio. Franken sollten Revitalisierungsmassnahmen an Fliessgewässern, die vom Staat unterhalten werden, gefördert werden.

Die Ergebnisse der bereits erfolgten Massnahmen zur Wiederbelebung (Revitalisierung) der Fliessgewässer im Kanton Zürich werden als positiv beurteilt. Der Beschluss des Kantonsrates vom Oktober 1989 zur Unterstützung und Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen an Fliessgewässern war ein wichtiger Impuls für einen zeitgemässen Gewässer- und Hochwasserschutz im Kanton Zürich und auf Bundesebene. Die landschaftliche Aufwertung sowie die Verbesserung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere bei einst begrädigten und eingedolten Fliessgewässern waren damals noch nicht gesetzlich abgestützt. Inzwischen hat das Revitalisierungsanliegen in die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, den Wasserbau und die Fischerei Eingang gefunden.

Mit den ausgeführten Revitalisierungen sind an den jeweiligen Gewässerstrecken beachtliche Verbesserungen erzielt worden: Erhöhung des Fischbestandes und Verbesserung der Altersstruktur der Fische sowie Entstehung und Aufwertung der Lebensräume von Libellen, Eintagsfliegen und Schmetterlingen. Die Umgestaltung der Bäche und Flüsse, welche vorwiegend mit naturnahen Baumethoden wie Lebendverbau (Ingenieurbiologie) ausgeführt wurden, hat zudem auch zu einer Verschönerung des Landschaftsbildes geführt. Negative Einflüsse auf die landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder Beeinträchtigungen der Hochwassersicherheit sind dank

entsprechender Planung und Ausführung der Massnahmen nicht eingetreten und werden auch nicht erwartet.

Mit der am 22. August 1994 beschlossenen Verlängerung des Rahmenkredits bis zum Jahr 2000 zeigte der Kantonsrat, dass Revitalisierungsmassnahmen als Bestandteil eines zeitgemässen Gewässerschutzes akzeptiert sind. Die in den Budgets 1995 bis 1997 erfolgten Kürzungen sind vom Kantonsrat vor dem Hintergrund der grossen Finanzknappheit vorgenommen worden. Die Revitalisierung von Fliessgewässern ist damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt worden. Angepasst an die aktuelle Finanzlage werden Wiederbelebungsmassnahmen deshalb weiterhin Bestandteil des Gewässer- und Hochwasserschutz sein. Die in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnisse sollen dabei erhalten und weiterentwickelt werden.

Umgestaltungsmassnahmen an Bächen und Flüssen sollen beispielsweise dort durchgeführt werden, wo ohnehin Hochwasser- oder Gewässerschutzmassnahmen nötig sind. Der Einbezug von Gewässerabschnitten im Nahbereich von Nationalstrassenbauten wird im Sinne von landschaftlichen und ökologischen Ersatzmassnahmen nach wie vor gefördert und verwirklicht. Massnahmen für die landschaftliche und biologische Aufwertung von kanalisierten oder eingedolten Fliessgewässern sind damit keine isolierten Aktionen mehr, sondern Bestandteil des allgemeinen Gewässer- und Hochwasserschutzes. Damit bleibt das erforderliche Know-how sowohl im Amt für Gewässerschutz als auch bei den ausführenden privaten Unternehmen erhalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi